



# ELEKTRONISCHER BRIEF

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)  
Referat WR I 2

Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mueef.rlp.de  
<http://www.mueef.rlp.de>

25. Sept. 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon/Fax
103-92 223/2020-1 Referat 32	9.9.2020 (WR I 2 - 2111/001-2020.0003)	[REDACTED]	[REDACTED]

## Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes - Umsetzung der Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Gesetzentwurfs und die Möglichkeit, zu diesem innerhalb der Bundesregierung nicht abgestimmten Entwurf Stellung zu nehmen, bedanke ich mich. Ich stelle allerdings mit Bedauern fest, dass keine der in den Vorberatungen auf der Grundlage Ihrer Abfrage bei den Ländern vom 22.6.2020 im Rahmen des LAWA-Ausschuss Wasserrecht angesprochenen Anregungen und Fragestellungen auch nur im Ansatz Resonanz in dem nunmehr übersandten Entwurf finden.

Mit dem Gesetzentwurf soll, wie Sie schreiben, „EU-Recht 1 : 1 umgesetzt werden“. Leider erschöpfen sich die Regelungen tatsächlich im Wesentlichen in dem Verweis auf die Geltung der Richtlinie. Offene Fragen hinsichtlich der Anwendung der Richtlinie auf wasserwirtschaftliche und -rechtliche Sachverhalte ibs. im Bereich Wasserkraft und Klärgas umgeht der Gesetzentwurf dadurch, dass er den Ländern und letztlich dem Vollzug die Verantwortung zuweist, zu entscheiden, was unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Diese Fragen sind jedoch im Rahmen der Gesetzgebung zu klären.

Der Bund wird mit dem vorgelegten Entwurf seiner Verantwortung, die er seit der Verfassungsreform des Jahres 2006 im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung in-

1/5

### Verkehrsanbindung

Ⓜ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☞ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

### Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



nehat, nicht einmal im Ansatz gerecht. Es kommt hinzu, dass aufgrund der Anlagenbezogenheit des vorgesehenen § 11a WHG diese Regelung abweichungsfest und damit der weiteren Gesetzgebungstätigkeit der Länder nicht zugänglich ist (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG iVm. Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG).

Vor diesem Hintergrund wird Rheinland-Pfalz dem Gesetzentwurf nicht zustimmen können.

Insbesondere folgende offene Fragen sind gesetzgeberisch zu klären:

### 1. **Genereller Anwendungsbereich der verfahrensrechtlichen Regelungen der RL 2018/2001**

Art. 15 Abs. fordert die Mitgliedsstaaten u.a. auf, sicherzustellen, „dass einzelstaatliche Vorschriften für die Genehmigungs-, Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren, die auf *Anlagen zur Produktion von Elektrizität ...* aus erneuerbaren Quellen ... sowie auf den Vorgang der Umwandlung von Biomasse in ... sonstige Energieprodukte ... angewandt werden, verhältnismäßig und notwendig sind“. Art. 16 Abs. 1 Satz 4 der RL 2018/2001 sagt aus, dass „das Verfahren zur Genehmigungserteilung ... sich auf die einschlägigen Verwaltungsgenehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von *Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen, ...*“ erstreckt.

Gemäß Erwägungsgrund 51 hat die RL dabei u.a. zum Ziel, zur „Vereinfachung der Verwaltungsverfahren zur Genehmigungserteilung und eindeutige Fristen für die Entscheidungen über die Ausstellung der *Genehmigung für die Stromerzeugungsanlage*, die die zuständigen Behörden auf der Grundlage eines vollständigen Antrags treffen“, beizutragen.

Im Rahmen der Gesetzgebung ist daher zu unterscheiden und zu entscheiden, ob ein wasserwirtschaftliches Vorhaben und damit eine wasserrechtliche Zulassung den Bau und/oder Betrieb einer „Stromerzeugungsanlage“ (i.e. eine Wasserkraftturbine oder die Gasturbine bei der Klärgasnutzung) selbst überhaupt erfasst.

Abzugrenzen ist dies insbes. von einer „Verpflichtung nach dem geltenden Umweltrecht der Union“ (Art. 16 Abs. 7 der RL 2018/2001), wo es bspw. vorrangig um wasserwirtschaftliche/-rechtliche Entscheidungen

- in Bezug auf Wasserkraft über „Begrenzungen der Entnahme von Oberflächen-süßwasser ... sowie der Aufstauung von Oberflächensüßwasser, einschließlich



... einer Vorschrift über die vorherige Genehmigung der Entnahme und der Aufstauung“ (Art. 11 Abs. 3 Buchst. e) WRRL) oder

- in Bezug auf Klärgas „bei Einleitungen über Punktquellen, die Verschmutzungen verursachen können, [und] das Erfordernis einer vorherigen Regelung, wie ...eine vorherige Genehmigung“ (Art. 11 Abs. 3 Buchst. g) WRRL)

geht. Es erscheint weder sinnvoll noch in „Kohärenz zwischen den Zielen dieser Richtlinie und dem sonstigen Umweltrecht der Union“ (Erwägungsgrund 45) zu stehen, das Verfahrensrecht für wasserrechtliche Entscheidungen ausschließlich an der Stromerzeugungsabsicht zu orientieren, anstatt am wesentlichen Kern einer wasserwirtschaftlichen Entscheidung.

In § 11a Abs. 1 WHG-Entw. sind daher entsprechende Klarstellungen des Anwendungsbereichs vorzunehmen

## 2. Anwendungsbereich der RL 2018/2001 im Bereich der Wasserkraft

Die vorgesehene Regelung des § 11a Abs. 1 und 2 WHG-Entw. macht in Bezug auf Wasserkraftanlagen aus mehreren Gründen keinen Sinn.

Zum einen unterliegen „Kraftwerke“ (was immer dieser Begriff beinhalten soll, s. 1.) mit ihrem Kern der Stromerzeugungsanlage keinen wasserrechtlichen Zulassungstatbeständen. Dies gilt umso mehr für deren „Modernisierung“ bei technischen Änderungen innerhalb der Stromerzeugungsanlage im Hinblick auf Effizienz- oder Kapazitätssteigerungen. Wasserrechtlich sind lediglich das Aufstauen eines Gewässers sowie das Ableiten/Zuleiten von Wasser in/aus einem Triebwerkskanal zulassungspflichtig. Zum anderen ist die vorgesehene Regelung - wenn man sie hinsichtlich der vermuteten Regelungsabsicht ernst nehmen wollte - auch deshalb inkonsistent, als sie sich auf Erlaubnisse und Bewilligungen beschränkt. Gerade der Aufstau eines Gewässers unterliegt als Gewässerausbau jedoch der Planfeststellung; dies sollte allgemein bekannt sein.

Hinzu kommt, dass die Vorgaben der RL 2018/2001 für die wasserrechtlich zu bewältigenden Fragen teilweise kontraproduktiv und daher nicht in Kohärenz mit dem Umweltrecht der Union im Bereich Wasserwirtschaft stehen. So fordert Art. 15 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d) der RL „sicherzustellen, dass ... für dezentrale Anlagen ... vereinfachte und weniger aufwändige Genehmigungsverfahren, unter anderem ein Verfahren der einfachen Mitteilung, eingeführt werden“. Wie z.B. ein „*Verfahren der einfachen Mitteilung*“ bei der Errichtung eines Wehrs zur Wasserkraftnutzung ausreichen sollte in Ansehung der Vorgaben des EU-Wasserrechts (z.B. Art. 11 Abs. 3 Buchst. e) WRRL) und der Tatsache, dass gerade die sog. „kleine Wasserkraft“ für die Gewäs-



serökologie in Abwägung zur Größenordnung der damit erzeugten Elektrizität durchweg negativ zu bewerten ist (auf die entsprechenden Erkenntnisse des UBA kann hier verwiesen werden), erschließt sich nicht.

Geht man also zutreffender Weise von der Stromerzeugungsanlage als Anwendungsbereich der RL 2018/2001 aus, kommt hinsichtlich von Wasserkraftanlagen im Wesentlichen die eigentliche Triebwerksanlage (keine wasserrechtliche Zulassung), ggf. noch die Zulassung der Triebwerkskanäle zur Zu-/Ableitung von Wasser und - soweit sich technisch durchsetzend - von sog. Strombojen in Betracht.

§ 11a Abs. 1 und 2 WHG-Entw. ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich klarstellend und konkretisierend zu überarbeiten.

### **3. Anwendungsbereich der RL 2018/2001 im Bereich von Klärgas**

Hinsichtlich der Fragestellungen in Bezug auf den Einsatz von Klärgas als erneuerbarer Energie lässt der Gesetzentwurf mit den Formulierungen in § 11a Abs. 1 und 2 WHG-Entw. völlig offen, ob und wenn ja, inwieweit der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der RL 2018/2001 etwa für die Zulassung von Kläranlagen gegeben hält. Hier kann auf die Erörterungen im LAWA-Ausschuss Wasserrecht verwiesen werden; keine der dort aufgeworfenen Fragestellung wird mit dem Gesetzentwurf geklärt.

Die Produktion von Klärgas im Faultrum einer Kläranlage ist nicht der Zweck der Abwasserbehandlungsanlage, vielmehr ist das entstehende Gas als „Reststoff“ i.S. des Art. 2 Nr. 43 der RL einzustufen. Durch den Prozess der Abwasserbehandlung entsteht die erneuerbare Energie „Klärgas“ überhaupt erst. Um eine „Stromerzeugungsanlage“ im Sinne der RL handelt es sich nicht, sodass aus hiesiger Sicht Abwasserbehandlungsanlagen von der Regelung nicht betroffen sind.

Ansonsten müsste man z.B. auch für Sägewerke den Anwendungsbereich der Richtlinie bejahen, da dort z.B. Holzabfälle für die thermische Verwertung anfallen bzw. sogar gezielt Holz hackschnitzel erzeugt werden zur Nutzung als erneuerbare Energie zur Wärme- und Stromgewinnung.

Faultürme sind Teil der Abwasserbehandlungsanlage und dienen der Abwasserbeseitigung. Der Bau, die Gebäude und der Betrieb des Faulturmes und des Gasspeichers sind Bestandteil der wasserrechtlichen Zulassung. Die spätere Nutzung des Klärgases zur Stromerzeugung ist in der 4. BImSchG geregelt (Nr. 1.2.2. Anlagen zur Erzeugung



von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung bzw. Nr. 1.4.1. Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen) und wird nach diesen Vorgaben genehmigt.

Nur darauf kann sich der Geltungsbereich der RL aus hiesiger Sicht beziehen.

§ 11a Abs. 1 und 2 WHG-Entw. ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich klarstellend und konkretisierend zu überarbeiten.

#### **Weitere Anmerkungen zum Gesetzentwurf:**

- Die in der Stellungnahme von BW vom 17.9.2020 vorgeschlagene stringenter Fassung des § 11a Abs. 3 WHG-Entw. wird unterstützt.  
Darüber hinaus wird nochmals darum gebeten, die an die Abwicklung von Zulassungsverfahren über die „einheitliche Stelle“ geknüpften Anforderungen der RL 2018/2001, die über die bisherigen Vorgaben der §§ 71a ff. VwVfG hinausgehen, in den dortigen Vorschriften unter Hinweis auf den Anwendungsbereich der RL 2018/2001 zu ergänzen. Alles andere führt zu einer weiteren Zersplitterung eines einheitlichen Verfahrensrechts, was allen Intentionen zur Vereinfachung von Verfahren und Anforderungen an eine gute Gesetzgebungspraxis widerspricht.
- Im Hinblick auf § 11a Abs. 4 (ggf. auch Abs. 5) WHG-Entw. sollte überprüft werden, inwieweit im Rahmen der Umsetzung des OZG die Anforderung der RL 2018/2001 nach einem „Verfahrenshandbuch“ in entsprechende OZG-Umsetzungsregelungen bzw. -maßnahmen integriert werden könnten („Verfahrenshandbuch 2.0/3.0 ...“).
- Auch die Vorschrift des § 11a Abs. 3 WHG-Entw. ist im Rahmen der erforderlichen Präzisierung des Anwendungsbereichs der RL 2018/2001 zu überarbeiten, insbesondere auch im Hinblick auf Art. 16 Abs. 7 der RL 2018/2001.

Ausführungen zum Erfüllungsaufwand sind aufgrund der ungeklärten Fragen nicht möglich. Den Ausführungen hierzu in der Email aus SH vom 24.9.2020 und zur Überbürokratisierung, die mit einer Umsetzung der RL 2018/2001 verbunden ist, kann ich mich nur anschließen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Ltd. Ministerialrat)